
**Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen
vom 15. Mai 2019**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1) i. d. Fassung vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 08.05.2019 die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen nach § 55 Abs. 1 LHG beschlossen.

Die Rektorin hat am 15. Mai 2019 zugestimmt.

§ 1 Voraussetzungen der Bestellung

Zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren und Professorinnen gestellt werden, und nicht im Hauptamt als Hochschullehrer oder als Privatdozent bzw. Privatdozentin dieser Hochschule angehört. Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin eine enge Verbindung zur Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd pflegt und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet.

§ 2 Bestellung

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin erfolgt entsprechend der Regelung in § 28 der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25.10.2016, auf begründeten Antrag des Rektorates oder der Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Die Bestellung kann befristet werden. Die Ernennung im Vollzug der Senatsentscheidung vollzieht die Rektorin bzw. der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

(2) Als Unterlagen sind dem Senat beizufügen:

1. Eine Würdigung der fachlichen, didaktischen, pädagogischen und persönlichen Eignung und Leistungen der oder des Vorgeschlagenen, welche durch eingeholte Gutachten von Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs an anderen Hochschulen bestätigt werden, sofern der oder die Vorgeschlagene noch keine Professur innehat.
2. Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
3. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 47 LHG.
4. Erklärung des oder der Vorgeschlagenen über die Erbringung von mindestens zwei Semesterwochenstunden (unentgeltlich) in seinem/ihrem Fach.

§ 3 Rechtsstellung

Die Rechtsstellung des Honorarprofessors bzw. der Honorarprofessorin ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Beamten- oder Dienstverhältnis wird hierdurch nicht begründet. Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen sind gem. § 9 Abs. 1 LHG Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht (§ 14 Abs. 1 GO). Honorarprofessoren bzw. Honorarprofessorinnen sind verpflichtet, in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen anzubieten. Sie können an Hochschulprüfungen und an Forschungsvorhaben beteiligt werden. Die Ausübung der Honorartätigkeit darf nicht von einer Vergütung abhängig gemacht werden.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin erlischt:

1. durch Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sowie durch Verleihung des Titels „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd,
2. durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
3. durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
4. mit dem Ende der Befristung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin kann vom Senat entsprechend der Regelung zur Bestellung, auf begründeten Antrag des Rektorates oder der Fakultät durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, widerrufen werden. Wenn:

1. der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
2. der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur mit Zustimmung der übergeordneten Disziplinarbehörde verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten rechtfertigen würde, oder
4. der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin sich der Bezeichnung als nicht würdig erweist, insbesondere wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder nach der Bestellung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die die Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin ausgeschlossen hätten.

Dies gilt auch bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Mit Ende der Befristung, dem Erlöschen oder dem Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor endet das Recht zur Führung der Bezeichnung Honorarprofessor oder Honorarprofessorin.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 15. Mai 2019

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin

